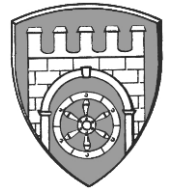


## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung)**

I.	Allgemeines.....	2
§ 1	Gebührenpflicht .....	2
§ 2	Gebührensschuldner .....	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	2
II.	Einzelne Gebühren.....	3
§ 4	Gebührenmaßstab.....	3
§ 5	Gebührensatz .....	3
§ 6	Geschwisterermäßigung .....	3
§ 7	Inkrafttreten .....	3



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 642) geändert worden ist, folgende Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

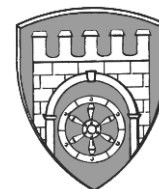
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung (§ 1 der Mittags- und Ferienbetreuungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung des Kindes für die Ferienbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Ferienbetreuungsmonats.
- (3) Die Essensgebühr (Pauschale) im Sinne von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (4) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Ferienbetreuungsmonats.
- (5) Essensabbestellungen aufgrund von Abwesenheiten (zum Beispiel Krankheit, Arztbesuch) können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung und die Essensgebühr (Pauschale) werden jeweils Mitte des Monats für den gesamten Monat fällig. Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung mit dazugehörigen Essensgebühren werden jeweils Mitte des Folgemonats für den gesamten rückliegenden Monat fällig.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen (siehe § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Mittags- und Ferienbetreuungssatzung). Bankkosten, die der Gemeinde Niedernberg wegen Unterdeckung, falscher Bankdaten, et cetera entstehen, gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Die Abbuchung erfolgt entsprechend der Fälligkeit.
- (8) Die Benutzungsgebühren sowie die Essensgebühr bleiben auch bei einer etwaigen Schließung (zum Beispiel aufgrund von Personalmangel oder Infektionsschutzgründen) fällig. Allgemeine Ferienzeiten sowie die vorübergehende Abwesenheit (zum Beispiel wegen Krankheit) eines Kindes befreien nicht von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren.
- (9) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 sowie die Essensgebühr nach § 5 Abs. 3 sind für den Ferienmonat August nicht zu entrichten.



## II. Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten der Mittagsbetreuung. Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 2 richtet sich nach den Buchungszeiten der Ferienbetreuung. Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 richtet sich nach dem jeweils gewählten Buchungsmodell für das Mittagessen. Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 4 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Essen im entsprechenden Monat.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung erhoben

a) Besuch an 2 Tagen bis 14:00 Uhr	30,00 Euro
b) Besuch an 3-5 Tagen bis 14:00 Uhr	75,00 Euro
c) Besuch an 2 Tagen bis 15:00 Uhr	42,00 Euro
d) Besuch an 3-5 Tagen bis 15:00 Uhr	105,00 Euro
e) Besuch an 2 Tagen bis 16:00 Uhr	54,00 Euro
f) Besuch an 3-5 Tagen bis 16:00 Uhr	135,00 Euro
- (2) Für jeden Tag werden folgende Benutzungsgebühren für den Besuch der Ferienbetreuung erhoben

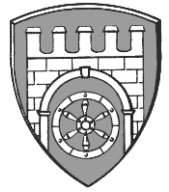
a) Besuch eines Niedernberger Kindes bis 12:00 Uhr	15,00 Euro
b) Besuch eines Niedernberger Kindes bis 15:30 Uhr	30,00 Euro
c) Besuch eines auswärtigen Kindes bis 12:00 Uhr	30,00 Euro
d) Besuch eines auswärtigen Kindes bis 15:30 Uhr	60,00 Euro
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen in der Mittagsbetreuung teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr je Buchungstag monatlich 16,00 Euro.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen in der Ferienbetreuung teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 4,75 Euro.
- (5) Für den Fall einer Änderung der Buchungszeiten und/oder Buchungstage während des laufenden Betreuungsjahres, entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird. Für den Fall einer Änderung der Mittagessenangaben während des laufenden Betreuungsjahres, welche unabhängig von den Buchungszeiten vorgenommen wird, entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird. Ausgenommen ist eine einmalige Anpassung der Buchungszeiten innerhalb der Abfrage zum Schuljahresanfang.
- (6) Für den Fall der Abmeldung einer bereits gebuchten Ferienbetreuungszeit vor dem Anmeldeschluss bleibt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro bestehen. Bei einer Abmeldung nach dem Anmeldeschluss bleiben die gesamten Benutzungsgebühren bestehen.

### § 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, werden die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung für das zweite Kind um 25 %, für jedes weitere Kind um 50 % gesenkt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 5 Abs. 2 erst am 15.09.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen treten die analogen Regelungen aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der



Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 24.07.2024, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2025, außer Kraft. Mit dem vollständigen Inkrafttreten dieser Satzung am 15.09.2026 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 24.07.2024, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2025, vollständig außer Kraft

Niedernberg, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2026

—  
Ralf Sendelbach  
Erster Bürgermeister